Merkblatt Beamtenversorgung
Einkommensanrechnung

RZVK
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

		Seite
1.	**Allgemeines**	**2**
2.	**Beispiele**	**4**
3.	**Anzeigepflichten**	**5**

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.
Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, erhält er seine Versorgungsbezüge daneben nur bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze (§ 64 SBeamtVG).

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, abzüglich der Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuergesetz. Auf Nachweis können Betriebsausgaben und erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden. Das Erwerbseinkommen wird in der Regel monatsbezogen nach dem Zuflussprinzip angerechnet, dies gilt auch für Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen.
Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch 12 Kalendermonate anzusetzen.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen).

Anzurechnen sind die jeweiligen Bruttobeträge. Die Anrechnung beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt des Zusammentreffens von Versorgungsbezug mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen.

Einkommen, das nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt, wird bei **allen** Versorgungsberechtigten bis zum Ablauf des Monats angerechnet, in dem die allgemeine Regelaltersgrenze für Beamte erreicht wird (siehe Tabelle am Ende des Merkblattes). Dies gilt auch für kommunale Wahlbeamte und Feuerwehreinsatzbeamte, obwohl für diese besonderen Altersgrenzen zum Eintritt in den Ruhestand gelten.

Ein Erwerbseinkommen, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird (sog. ***Verwendungseinkommen***), wird auch über die Altersgrenze hinaus angerechnet. Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden.

Als ***Höchstgrenze*** gelten (erhöht um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag)

1. für **Ruhestandsbeamte** und **Witwen** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 (inkl. Familienzuschlag der Stufe 1 bei verheirateten Versorgungsempfängern)
2. für **Waisen** 40 Prozent des o. g. Betrages,
3. für **Ruhestandsbeamte**,
   - die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder

- die als Schwerbehinderte in den Ruhestand versetzt worden sind,

bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze für Beamte erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 (inkl. Familienzuschlag der Stufe 1 bei verheirateten Versorgungsempfängern), zuzüglich eines Betrages von monatlich 450,00 €.
Nach Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze berechnet sich die Höchstgrenze nach der Nummer 1.

Dem Versorgungsberechtigten ist **mindestens** ein Betrag in Höhe von **20 Prozent** seines jeweiligen Versorgungsbezuges **zu belassen**. Dies gilt nicht bei der Anrechnung von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, und auch nicht bei Bezug eines sonstigen in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommens.

Bezieht **ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand** ein Erwerbseinkommen, das kein Verwendungseinkommen ist, oder ein Erwerbsersatzeinkommen, ruhen die Versorgungsbezüge lediglich um 50 Prozent des Betrags, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten. Bezieht ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit Verwendungseinkommen, so hat er keinen Anspruch auf die Mindestbelassung. Als Höchstgrenze gelten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Für Beamte im aktiven Dienst und für Versorgungsberechtigte gelten einheitliche Besoldungstabellen. In diese Tabellen ist die Sonderzahlung für Beamte im aktiven Dienst integriert. Da den Versorgungsberechtigten eine geringere Sonderzahlung zusteht, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit einem individuell zu berechnenden Korrekturfaktor angepasst.

2. Beispiele

Zur Vereinfachung wurde nur mit pauschalierten Beträgen gerechnet, z.B. ohne Korrekturfaktor und ohne Berücksichtigung der Mindesthöchstgrenze

Beispiel 1: Beamter im Ruhestand bezieht Erwerbseinkommen		
- Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000,00 €
- Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
- **Berechnung zahlbare Versorgung**		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.000,00 €	
zahlbare Versorgung (3.000,00 € ./. 1.000,00 €)		2.000,00 €

Beispiel 2: Beamter wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand bezieht Erwerbseinkommen		
- Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	4.000,00 €	
71,75 Prozent hieraus (2.870,00 €) zzgl. 450,00 €		3.320,00 €
- Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.500,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		4.500,00 €
- Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.180,00 €	
zahlbare Versorgung (2.500,00 € ./. 1.180,00 €)		1.320,00 €

Beispiel 3: Kommunaler Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand bezieht Erwerbseinkommen		
- Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		7.000,00 €
- Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	9.000,00 €	
Gesamteinkommen		12.000,00 €
- Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	5.000,00 €	
Anrechnung (50 Prozent aus 5.000,00 €)	2.500,00 €	
verbleiben (3.000,00 € ./. 2.500,00 €)		500,00 €
mindestens jedoch zu belassen (20 % aus 3.000,00 €)		600,00 €

Beispiel 4: Kommunaler Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand bezieht Verwendungseinkommen		
- Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		7.000,00 €
- Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	6.500,00 €	
Gesamteinkommen		9.500,00 €
- Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	2.500,00 €	
zahlbare Versorgung (3.000,00 € ./. 2.500,00 €)		500,00 €

3. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte sind nach § 74 SBeamtVG verpflichtet, der RZVK den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschriften und den Umfang einer Ruhensregelung ausschließlich Ihr früherer Dienstherr in Absprache mit der RZVK entscheidet. Bei Zweifeln zur Anzeigepflicht wird zur Vermeidung von möglichen Überzahlungen dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der RZVK abzuklären.
Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

Tabelle zur Regelaltersgrenze

Die Geburtsjahrgänge vor 1950 erreichen die allgemeine Regelaltersgrenze mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, die Geburtsjahrgänge ab 1964 mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres. Für die Geburtsjahrgänge dazwischen erfolgt eine stufenweise Anhebung.

Geburtsjahr/Geburtsmonat	Allgemeine Regelaltersgrenze für Beamte
1950	
Januar bis Juni	65 + 2 Monate
Juli bis Dezember	65 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate